

**Schulordnung
der Musikschule der Stadt Lennestadt
in der Fassung vom 01. Juni 1996**

I. Aufgabe

Die Musikschule versteht sich als eine Bildungseinrichtung, deren Anliegen es ist die musikalischen Fähigkeiten bei Interessierten jeden Alters zu erschließen und zu fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, Begabtenauslese und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

II. Aufbau

Die Ausbildung in der Musikschule beginnt in der Regel mit der Grundstufe, an die sich der instrumentale oder vokale Unterricht anschließt. Hinzu treten verschiedene Ergänzungsfächer.

1. *Grundstufe*

Der Unterricht in der Grundstufe erfolgt wahlweise entweder als musikalische Früherziehung oder als musikalische Grundausbildung. Die Schüler werden mit den Grundlagen der Musik vertraut gemacht und erhalten die Voraussetzungen zum späteren Instrumentalunterricht. Die musikalische Früherziehung, Aufnahmealter etwa vier Jahre, und die musikalische Grundausbildung, beginnend ab dem ersten Grundschuljahr, erstrecken sich jeweils über zwei Jahre.

2. *Instrumentaler und vokaler Unterricht*

Der Unterricht wird in der Unterstufe wahlweise als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt, in der Mittelstufe sowie der Oberstufe als Einzelunterricht. Ausnahmen hiervon kann der Leiter der Musikschule im Einzelfall zulassen, sofern organisatorische Gründe dies erfordern. Die Ausbildung dauert pro Stufe etwa vier Jahre.

3. *Ergänzungsfächer*

Je nach den gegebenen Möglichkeiten richtet die Musikschule Ergänzungsfächer ein, wie Chöre, Orchester, theoretische Fächer und Arbeitsgemeinschaften verschiedener Themenstellung. Sie sollen von allen Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe besucht werden, stehen daneben aber auch solchen Interessenten offen, die nicht Schüler der Musikschule sind.

III. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule.

IV. Aufnahme-, An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen sind schriftlich nur an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist dazu die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. An- und Abmeldungen zur Musikschule aus der Gemeinde Kirchhundem werden auch von der Gemeinde Kirchhundem entgegengenommen und von dieser Stelle sofort zur Geschäftsstelle in Lennestadt weitergeleitet. Anmeldungen werden erst mit der Bestätigung durch die Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Anmeldungen zur **Grundstufe** sind in der Regel nur zum 1. September möglich. Für die Aufnahme in die Unterstufe bedarf es einer erneuten Anmeldung.

Der **Instrumentalunterricht** beginnt zum 1. März und 1. September eines Jahres. Ausnahmsweise kann der Unterricht auch zwischenzeitlich beginnen, wenn entsprechende Plätze frei sind. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung der Musikschule anerkannt.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 28. Februar und 31. August eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher bei der Musikschule vorliegen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muß das Schulgeld bis zum Ende des bestätigten Abmeldetermines gezahlt werden.

Mit dem Ende der zweijährigen Kurse „Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung“ sind die Kinder automatisch abgemeldet. Vorzeitige Abmeldungen können nur in besonderen Ausnahmefällen anerkannt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule.

V. Unterrichtserteilung

Zur Vermeidung langer Anmarschwege wird der Unterricht in der Grundstufe in den Grundschulstandorten der Stadt Lennestadt und für den Bereich der Gemeinde Kirchhundem in den Grundschulen oder der Hauptschule der Gemeinde abgehalten. Daneben werden nach Möglichkeit Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt.

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis hat ein Schüler keinen Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf die Erstattung der Gebühren. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen sowie mangelnde Fortschritte im Unterricht können zum Ausschluß eines Schülers führen; hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule.

Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich im Instrumentalunterricht – je nach Unterrichtsform – zwischen 30, 45 und 60 Minuten, in der musikalischen Früherziehung 75 Minuten und in der musikalischen Grundausbildung 90 Minuten. Über Ausnahmen (Unterrichtsversuche etc.) entscheidet der Leiter der Musikschule.

VI. Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen grundsätzlich vom Schüler selbst beschafft werden. In besonderen Fällen können jedoch Musikinstrumente von der Musikschule leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Ausleihfrist ist zunächst bis zum Ablauf eines jeweiligen Musikschuljahres begrenzt. Bei Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Schulgeld

Die Höhe des monatlichen Schulgeldes wird durch eine besondere Schulgeldordnung festgelegt. Alle Zahlungen sind fristgemäß zu leisten. Zahlungsrückstände oder unregelmäßige Zahlungen können den Ausschluß des Schülers aus dem Unterricht zur Folge haben. Die Entscheidung trifft der Leiter der Musikschule.

VIII. Versicherungsschutz

Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken sowie zum Schulgebrauch bestimmter Gegenstände leistet die Stadt Lennestadt als Musikschulträger gemäß Vertrag mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände Ersatz. Leistungen beschränken sich jedoch nur auf die Unterrichtszeit und den Schulweg, und sind vom Geschädigten sofort schriftlich bei der Musikschule zu beantragen. Eine weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Juni 1996 in Kraft. Die bisherige Schulordnung in der Fassung vom 01. Januar 1990 verliert an diesem Tag ihre Wirksamkeit.

Stadt Lennestadt

I. Beigeordneter